

Anlage 1 Alte Regelung

§3 (2) Das Honorar bemisst sich nach der Honorarkategorie, der die Veranstaltung zugeordnet ist, und beträgt je Unterrichtsstunde (45 Minuten) in der

Honorarkategorie 1	16,00 €,
Honorarkategorie 2	18,50 €,
Honorarkategorie 3	20,00 €,

Unterrichtseinheiten von kürzerer oder längerer Dauer werden auf Basis der vorgenannten Sätze im Verhältnis vergütet.

§ 3 (3) Die Veranstaltungen sind in der Regel den Honorarkategorien wie folgt zuzuordnen:

- a) **Honorarkategorie 1:**
Kurse mit praktischen oder kreativen Inhalten wie z.B. Kochen, Textiles Gestalten, Zeichnen und Malen, Fotografie;
- b) **Honorarkategorie 2:**
Kurse mit allgemeinbildenden Inhalten, berufs- oder abschlussbezogene Kurse wie z.B. EDV-Kurse und Wochenendseminare, soweit sie nicht in Honorarkategorie 1 oder 3 fallen, berufsbezogene Sprachkurse, Kurse zur Gesundheitsbildung, Kompakt- und Intensivkurse;
- c) **Honorarkategorie 3:**
Sonstige Kurse wie z.B. in Medizin, Psychologie, EDV-Spezialkurse, Prüfungskurse, Bildungsurlaub im Sinne des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes

Neue Regelung

§3 (2) Das Honorar bemisst sich nach der Honorarkategorie, der die Veranstaltung zugeordnet ist, und beträgt je Unterrichtsstunde (45 Minuten) in der

Honorarkategorie 1	16,50 €,
Honorarkategorie 2	19,00 €,
Honorarkategorie 3	23,00 €,

Unterrichtseinheiten von kürzerer oder längerer Dauer werden auf Basis der vorgenannten Sätze im Verhältnis vergütet.

§ 3 (3) Die Veranstaltungen sind in der Regel den Honorarkategorien wie folgt zuzuordnen:

- a) **Honorarkategorie 1:**
Kurse mit praktischen oder kreativen Inhalten wie z.B. Kochen, Textiles Gestalten, Zeichnen und Malen, Fotografie;
- b) **Honorarkategorie 2:**
Kurse mit allgemeinbildenden Inhalten, berufs- oder abschlussbezogene Kurse wie z.B. EDV-Kurse und Wochenendseminare, berufsbezogene Sprachkurse, Kurse zur Gesundheitsbildung, Kompakt- und Intensivkurse; sonstige Kurse wie z.B. in Medizin, Psychologie, EDV-Spezialkurse, Prüfungskurse,
- c) **Honorarkategorie 3:**
Integrationskurse, Lehrgänge zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen, Bildungsurlaub im Sinne des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes

Änderung

Analog zur Förderfähigkeit der Kurse und Lehrgänge nach WBG erfolgt eine Zusammenfassung der Honorarkategorien 2 und 3.

**Erläuterungen:
Die Honorarkategorien 2 u. bisher 3 werden aus Gründen der geübten Praxis zusammengefasst.**

Die neue Honorarkategorie 3 ist für die BAMF-geförderten Integrationskurse, für die das BAMF auch Mindest-Honorarsätze vorgibt, Bildungsurlaube sowie für Drittmittel finanzierte Schulabschluss-Lehrgänge.